



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die wesentliche Änderung der

Logistikanlage

**zum Umschlagen von chemischen Erzeugnissen
mit einer Lagerkapazität von maximal 113 kt**

**hier: Umschlag und Zwischenlagerung von Abfällen
mit vergleichbaren Eigenschaften**

**der bisher umgeschlagenen chemischen Stoffe und Gemische
mit einer Lagerkapazität von maximal 113 kt
innerhalb der oben genannten Lagerkapazität**

am Chemiestandort Schkopau

für die Firma

**KTSK Kombi Terminal Schkopau GmbH
Value Park Z 71
06258 Schkopau**

vom 18.12.2014

Az: **402.2.4-44008/14/02**

Anlagen-Nr. **6625**

Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	3
II Antragsunterlagen	4
III Nebenbestimmungen.....	4
1 <i>Allgemeines</i>	4
2 <i>Luftreinhaltung</i>	5
3 <i>Lärmschutz</i>	5
4 <i>Störfallvorsorge</i>	5
5 <i>Arbeitsschutz</i>	6
6 <i>Gewässerschutz</i>	6
7 <i>Abfallrecht</i>	7
8 <i>Betriebseinstellung</i>	12
IV Begründung	13
1 <i>Antragsgegenstand</i>	13
2 <i>Genehmigungsverfahren</i>	13
2.1 <i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	14
2.2 <i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	14
3 <i>Entscheidung</i>	16
4 <i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i>	16
4.1 <i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i>	16
4.2 <i>Planungsrecht</i>	17
4.3 <i>Baurecht</i>	17
4.4 <i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	18
4.5 <i>Luftreinhaltung</i>	18
4.6 <i>Lärmschutz</i>	18
4.7 <i>Störfallvorsorge</i>	18
4.8 <i>Arbeitsschutz</i>	20
4.9 <i>Gewässerschutz</i>	20
4.10 <i>Abfallrecht</i>	21
4.11 <i>Naturschutz</i>	25
4.12 <i>Betriebseinstellung</i>	25
5 <i>Kosten</i>	26
6 <i>Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i>	26
V Hinweise	26
1 <i>Allgemeines</i>	26
2 <i>Störfallvorsorge</i>	27
3 <i>Abfallwirtschaft</i>	27
4 <i>Naturschutz</i>	27
5 <i>Zuständigkeiten</i>	27
VI Rechtsbehelfsbelehrung.....	28
ANLAGE 2 <i>Input-/ Output-Abfallartenkatalog</i>	32
ANLAGE 3 <i>Rechtsquellenverzeichnis</i>	57

I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. der Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 30 des Anhangs 2 sowie den Nummern. 9.37, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**KTSK Kombi Terminal Schkopau GmbH
Value Park Z 71
06258 Schkopau**

vom 07.01.2014 sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 03.09.2014, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der

**Logistikanlage
zum Umschlagen von chemischen Erzeugnissen
mit einer Lagerkapazität von maximal 113 kt
hier: Umschlag und Zwischenlagerung von Abfällen
mit vergleichbaren Eigenschaften
der bisher umgeschlagenen chemischen Stoffe und Gemische
mit einer Lagerkapazität von maximal 113 kt
innerhalb der oben genannten Lagerkapazität,**

bestehend aus folgenden Anlagenteilen und Betriebseinheiten (BE):

- **Lager für chemische Erzeugnisse und für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sowie Anlage zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (neu)**
 - BE 10 01 Kombiterminal,
 - BE 10 02 Gefahrstofflager,
 - BE 10 03 Container-Terminal,
 - BE 10 04 Silo-Anlage,
 - BE 10 05 Lagerhalle,
- **Lager für giftige Stoffe und Abfälle (neu)**
 - BE 20 01 Leckagewanne

auf den Grundstücken in **06258 Schkopau**

Gemarkung: **Schkopau**
Flur: **4**
Flurstücke: **172, 174 und 175**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
- 3 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2016 die erweiterte Nutzung des Kombiterminals aufgenommen wurde.
- 4 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die KTSK Kombi Terminal Schkopau GmbH.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 *Allgemeines*

- 1.1 Das Kombiterminal ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie z.B. das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, festzulegen.
Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.
- 1.5 Vor Beginn des Lagerns von Abfällen ist zur Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.
Diese Sicherheitsleistung berechnet sich für jede Abfallart aus der vorgesehenen Lagermenge multipliziert mit dem Entsorgungspreis für die jeweilige Abfallart zuzüglich der unten genannten Kosten für Transport, Vorbereitung und Umschlag sowie Analytik.
Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den Mitteln des § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten.
Vor der Hinterlegung ist der Genehmigungsbehörde das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.
Im Falle einer gewählten Bankbürgschaft, ist die Bürgschaftsurkunde vor der Hinterlegung der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.
Nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.
Als alleiniger Empfänger/ Begünstigter ist das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt in der Hinterlegungsurkunde einzutragen.
Eine Kopie des Hinterlegungsscheines ist innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Erbringens der Sicherheitsleistung der Genehmigungsbehörde zu übergeben.
Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist.
(siehe auch unter Hinweis V Nr. 1.6)

2 **Luftreinhaltung**

Die Fahrwege im Anlagenbereich sind in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.

3 **Lärmschutz**

Das Kombiterminal ist so zu betreiben, dass folgende anteilige Geräusch-Immissionsgrenzwerte eingehalten werden:

<i>Immissionsort</i>	<i>anteilige Geräusch-Immissionsgrenzwerte</i>	
	<i>06.00 bis 22.00 Uhr</i>	<i>22.00 bis 06.00 Uhr</i>
IO 6 – Schkopau, Pfalzstr. 2	36,5 dB(A)	23,5 dB(A)
IO 7 – Schkopau, Puschkinstr. 18	35,5 dB(A)	22,5 dB(A)
IO 9 – Siedlung Wassertal, Am Wassertal 29	40,0 dB(A)	27,0 dB(A).

4 **Störfallvorsorge**

- 4.1 Es ist durch eine ständige geeignete Lagerüberwachung zu gewährleisten, dass im gesamten Betriebsgelände (einschließlich Gefahrstofflager) zu keinem Zeitpunkt die im Anhang I, Spalte 4 genannten entsprechenden Mengenschwellen für gefährliche Stoffe der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) erreicht oder überschritten werden. (beim Vorhandensein mehrerer gefährlicher Stoffe ist zu beachten, dass auch die sogenannte Quotientenregel einzuhalten ist).
- 4.2 Spätestens sechs Monate nach Rechtskraft dieser Genehmigung ist die erweiterte Nutzung der Logistikanlage einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt bekanntgegebenen Sachverständigen durchzuführen. Der in Frage kommende Sachverständige ist mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde vor der vertraglichen Bindung zwingend abzustimmen.

Schwerpunkte der Prüfung/ Aufgabenstellung an den Gutachter:

- Ist ein ausreichender Schutz von Anlagenteilen gegen Beschädigung vorgesehen?
- Gibt es einen ausreichenden Schutz gegen Fehlbedienungen?
- Ist für den Betriebsbereich eine Zutrittsbeschränkung vorgesehen/ umgesetzt, welche Eingriffe Unbefugter weitestgehend ausschließen kann?
- Einschätzung umgebungsbedingter Gefahren (wie zum Beispiel Schutzabstände)
- Sind die Feuerwehrezufahrt sowie -aufstellflächen abgesichert?
- Ist für eine ausreichende Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung gesorgt?
- Wie sind die Brandlasten innerhalb des Betriebsbereiches verteilt?
- Sind Flucht- und Rettungswege in entsprechender Weise vorgesehen und als solche gekennzeichnet?
- Sind Brandschutzkonzept und Feuerwehrplan mit der Feuerwehr abgestimmt?

- Wird die Anlage antragskonform betrieben?
- Prüfung der Betriebsanweisungen, insbesondere:
 - für Störungsbeseitigung,
 - zum Umgang mit Gefahrstoffen,
 - zum organisatorischen Brand- und Explosionsschutz.
- Ist das vorhandene Überwachungsregime (Annahme) geeignet vor Aufnahme der Abfälle in das Lager zu gewährleisten, dass die Mengenschwellen der 12. BImSchV für das gesamte Betriebsgelände nicht erreicht werden?

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 2.1)

4.3 Die Ergebnisse der Prüfung sind der zuständigen Immissionsschutzbehörde gemäß § 29 a Abs. 3 BImSchG zu übergeben.

4.4 Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festlegen zu lassen, innerhalb welcher Fristen diese abzustellen sind.

In diesem Fall ist eine Wiederholungsprüfung durchführen zu lassen.

Bei bedeutsamen Mängeln ist der Bericht des Sachverständigen umgehend der zuständigen Überwachungsbehörde zu übergeben.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 2.2)

5 **Arbeitsschutz**

Die Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument sind hinsichtlich der Änderungen zu überprüfen und ggfs. zu aktualisieren.

6 **Gewässerschutz**

6.1 Die Lageranlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können.

6.2 Die Lagerbereiche 1 und 2 des Gefahrstofflagers sowie die Lagerflächen für feste Stoffe sind ausgehend vom Datum der letzten Überprüfung wiederkehrend alle fünf Jahre sowie bei einer erneuten Änderung oder der Stilllegung der Anlage durch einen zugelassenen Sachverständigen hinsichtlich Dichtheit und Medienbeständigkeit des Untergrundes überprüfen zu lassen.

6.3 Die Betreiberin hat die für die Anlage vorhandene Betriebsanweisung bezüglich der geänderten Nutzung anzupassen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

6.4 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, mit dessen Hilfe der Betrieb des Kombiterminals nachvollzogen werden kann. Der Wasserbehörde ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (elektronische Aufzeichnungen werden anerkannt).

6.5 Die Lagerflächen und Rückhalteeinrichtungen sind mindestens monatlich auf sichtbare Schäden zu kontrollieren. Die Kontrollergebnisse sind im Betriebstagebuch zu vermerken. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu beheben.

- 6.6 Die Betreiberin hat die für den Gewässerschutz bedeutsamen baulichen und apparativen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen entsprechend den Betriebsvorschriften auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überwachen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu protokollieren. Einschränkungen der Funktionstüchtigkeit sind umgehend zu beheben.
- 6.7 Die Leichtflüssigkeitsabscheider sind gemäß den Festlegungen der DIN-EN 858-2 aufzustellen, zu betreiben und zu warten. Störungen im Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlagen sowie sonstige Vorkommnisse, die mit einem Austritt von wassergefährdenden Stoffen verbunden sind, sind der Betreiberin des Abwassernetzes umgehend anzuzeigen.
- 6.8 Das in der Teilgenehmigung für den Betrieb der Anlage vom 05.12.2005 (Az.: 402.2.4-44008/04/26 t2) für den Bereich des Gefahrstofflagers geforderte Anlagenkataster ist auf die gesamte Lagerfläche zu erweitern.

7 Abfallrecht

7.1 Abfallannahme

- 7.1.1 Die Anlage ist für den Umschlag und die Zwischenlagerung der in Anlage 2 enthaltenen Abfallarten/ Abfallschlüssel (AS) nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) unter Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zugelassen.
- 7.1.2 Für unvorhergesehene Transportunterbrechungen und im Havariefall ist eine separate und besonders gekennzeichnete Bereitstellungsfläche innerhalb der Betriebseinheit 10 02 (Gefahrstofflager) vorzuhalten.
- 7.1.3 Abfälle, die für die Anlage nicht zugelassen sind, sind zurückzuweisen. Hierzu zählen u.a. sehr giftige, radioaktive oder explosive Stoffe/ Abfälle, z.B. Feuerwerkskörper, Munition.
- 7.1.4 Im Falle einer vorgesehenen Zurückweisung ist unverzüglich die zuständige Behörde über die Gründe der Zurückweisung zu informieren.
Darüber ist ein Nachweis im Betriebstagebuch zu führen und zu dokumentieren.
- 7.1.5 Ein Umfüllen/ Umverpacken der gefährlichen bzw. nicht gefährlichen Abfälle ist nicht zulässig.
- 7.1.6 Vor Erweiterung des Anlagenbetriebs ist durch die Betreiberin eine Eingangskontrollvorschrift zu erarbeiten, nach der die Eingangskontrolle bei der Annahme von Abfällen zu erfolgen hat.
- 7.1.7 Bei jeder einzelnen Anlieferung der für die Anlage zugelassenen Abfälle ist vor der Übernahme in die Anlage innerhalb des Eingangsbereiches eine Annahme-/ Eingangskontrolle vorzunehmen, die im Eingangskontrollbuch zu dokumentieren ist.

Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:

- a) die Sichtkontrolle (Inaugenscheinnahme) des angelieferten Transportgebindes auf evtl. Schäden,
- b) Datum und Uhrzeit der Annahme des Abfalls,
- c) Abfallerzeuger,
- d) die Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel,

- e) Name und Anschrift des Beförderers und amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
- f) Erstellung eines Eingangsscheines (Lieferschein/ Annahmebeleg) mit den Punkten b) bis e),
- g) die Identitätskontrolle und der Vergleich mit den Lieferpapieren – Abweichungen, Bemerkungen,
- h) Annahmeverantwortlicher.

7.1.8 Das für die Eingangskontrolle eingesetzte Personal muss nachweislich über die erforderliche Sachkunde verfügen.

7.1.9 Die Durchführung der Eingangskontrollen und die Kontrollergebnisse sind fortlaufend zu dokumentieren.

7.2 Lagerordnung

7.2.1 Außerhalb der in der Anlage dafür vorgesehenen Flächen sind der Umschlag und die Zwischenlagerung von Abfällen untersagt.

7.2.2 Die einzelnen Lagerbereiche (Gefahrstofflager, Fläche für leere ungereinigte Container, Lager von festen, nicht gefährlichen Abfällen) sind auf einem Lageplan auszuweisen sowie entsprechend zu kennzeichnen.

7.2.3 Innerhalb der Anlage sind sämtliche Lagerflächen durch Ausschilderung kenntlich zu machen.

7.2.4 Die in den Lagerbereichen befindlichen Lagermengen sind, getrennt nach Abfallarten, gemäß den Stoffströmen (In-/ Output) aktuell zu erfassen.

Die aktuellen Lagermengen sind jederzeit auf Verlangen der zuständigen Behörde in schriftlicher Form vorzulegen.

7.2.5 Bei gleichzeitiger Lagerung von unterschiedlichen Abfällen untereinander sowie der gleichzeitigen Lagerung von Abfällen und Erzeugnissen ist eine strikte Getrennthaltung sicherzustellen.

7.3 Register- und Nachweisverfahren

7.3.1 Im Falle der Annahme von Abfällen im Rahmen der Zwischenlagerung sind die einzelnen Anlieferungen von Abfällen so zu registrieren, indem für jede einzelne angelieferte Abfallart ein eigenes Verzeichnis (Abfallverzeichnis) zu erstellen ist, welches folgende Angaben enthalten muss:

- den Abfallschlüssel,
- die Abfallbezeichnung,
- den Ursprung / Herkunft (Abfallerzeuger),
- den Beförderer,
- für jede Charge die Menge des angelieferten Abfalls,
- das Datum der Annahme.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.1)

7.3.2 Im Falle der Abgabe von Abfällen im Rahmen der Zwischenlagerung sind die einzelnen abgegebenen Abfallmengen – zur Verwertung und zur Beseitigung – so zu registrieren, indem für jede einzelne abgegebene Abfallart ein eigenes Verzeichnis (Abfallverzeichnis) zu erstellen ist, welches folgende Angaben enthalten muss:

- den Abfallschlüssel,
- die Abfallbezeichnung,
- den Abfallerzeuger,
- den Beförderer bzw. Abholer,
- den Firmennamen und Anschrift des Verwerters bzw. der (End-) Entsorgungsanlage,
- die Entsorgungsnummer der Anlage zur Verwertung oder zur Beseitigung,
- für jede abgegebene Charge die Menge und
- das Datum der Abgabe.

7.3.3 Für alle Abfälle, welche zum Umschlag angenommen werden und innerhalb von 24 h oder am nächsten Werktag keinem sofortigen Weitertransport/ keiner sofortigen Entsorgung (Output) gemäß § 2 Abs. 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) unterliegen, sind vor der Abgabe/ dem Umschlag ebenfalls Register zu führen.

Der Umfang der Registerführung wird hierzu soweit eingeschränkt, dass nur Nachweise über die Durchführung des Umschlags von Abfällen in Kopie, hier die Frachtpapiere, in ein Register (Entladeprotokoll) einzustellen, aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen sind.

Die Begleitdokumente der Transportgebinde (Frachtpapiere) sind in Kopie gemeinsam mit den Angaben aus den sonstigen zur Lieferung gehörenden Dokumenten in einem „Entladeprotokoll“ aufzubewahren, welche folgende Angaben enthalten muss:

- Kopfzeile:
 - Zug-Nr./ Sped.-Nr.,
 - den Ursprung/ Herkunft,
 - den Beförderer (Zug/ LKW; Firmenname und Anschrift),
 - den weiteren Bestimmungsort der umgeschlagenen/bereitgestellten Abfälle, hier: Firmenname und Anschrift,
 - den Abfallschlüssel,
 - die Auftragsnummer,
- zusätzlich in tabellarischer Übersicht:
 - Entladedatum,
 - Beladedatum,
 - Nummer des Transportgebinde (z.B. Containernummer),
 - Gewicht des Transportgebindes,
 - Bemerkungen,
- weitere Angaben:
 - Entlader.

7.3.4 Die Betreiberin der Umschlaganlage hat sicherzustellen, dass vom Versender/ Lieferer von Abfällen, welche als gefährliche Abfälle i.S. der AVV eingestuft sind und gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) nachweispflichtig sind, spätestens zwei Tage vor Beginn der Lieferung die Ankündigung an die Betreiberin der Umschlaganlage über die Ankunft der Abfälle an der Übergabestelle erfolgt.

- 7.3.5 Im Rahmen des elektronischen Abfallnachweisverfahrens ist bei der Übernahme und Weitergabe von gefährlichen Abfällen das Begleitscheinformular im Feld: *Weitere an der Beförderung beteiligte Firmen* in der dafür vorgesehenen Spalte: *Kurzfristige Lagerung/ Umschlag* unverzüglich auszufüllen und zu unterschreiben/ zu signieren.
- 7.3.6 Vor der Lieferung von Abfällen, welche gemäß AVV nicht als gefährliche Abfälle einzustufen sind, hat die Betreiberin auch sicherzustellen, dass vom Versender/ Lieferer von Abfällen spätestens zwei Tage vor Beginn der Lieferung die Ankündigung über die Ankunft der Abfälle an der Übergabestelle erfolgt.
- Gleichzeitig müssen mit dieser Ankündigung die für die Lieferung vorgeschriebenen Frachtpapiere, Liefer- und Wiegescheine (in Kopie) übersandt werden.
- 7.3.7 Erfolgt eine Annahme und Weitergabe von nicht gefährlichen Abfällen, so ist die Übernahme/ Abgabe der Abfälle mittels Übernahmeschein oder in anderer geeigneter Weise zu bescheinigen.
- 7.3.8 Die Register sind mit den Verzeichnissen und zu führenden Belegen mindestens drei Jahre, jeweils ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung oder der Einstellung des letzten Beleges gerechnet, aufzubewahren und elektronisch zu führen.
- Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.
- 7.4 *Abgabe/ Umschlag von Abfällen*
- 7.4.1 Die Weitergabe der Abfälle im Rahmen des Umschlages und der Zwischenlagerung hat unter dem im Input angenommenen Abfallschlüssel zu erfolgen.
- 7.4.2 Die in der Anlage entstehenden Abfälle sind von der Anlagenbetreiberin, als Abfallerzeuger, entsprechend den Anforderungen von §§ 2 und 3 AVV einzustufen (Art und sechsstelliger Schlüssel).
- 7.4.3 Der Umschlag von Abfällen ist nur zulässig, wenn vor Beginn des Umschlages sichergestellt ist, dass die vollständigen Frachtpapiere, Nachweise und Begleitpapiere zu dem jeweiligen Transportbehältnis vorliegen.
- 7.4.4 Beim Umschlag von Abfällen, die verpackt sind, ist auf die korrekte Kennzeichnung der Behältnisse zu achten. Ein Öffnen der Verpackungen ist untersagt.
- 7.4.5 Für die von biologischen Umsetzungsprozessen betroffenen Abfallarten der Kapitel 19 05, 19 08, 20 02 und 20 03, welche damit auch als haushälterische, hochorganische, stark faulfähige, geruchsintensive und hygienisch bedenkliche bis infektiöse Abfallstoffe eingeordnet werden können, ist der Umschlagprozess arbeitstäglich ohne Zwischenlagerung abzuschließen.
- 7.4.6 Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sind ausschließlich in geschlossenen Behältnissen (z.B. Container, IBC) umzuschlagen.
- Flüssige, pastöse Abfälle und feste Abfälle mit freier Flüssigkeit sind generell in geschlossenen und flüssigkeitsdichten Behältnissen umzuschlagen/abzugeben.
- 7.4.7 Wird eine Beschädigung der Transportgebinde festgestellt, die einen sicheren Weitertransport in Frage stellt, sind diese Behältnisse sicherzustellen (Sicherstellungsbereich) und geeignete Maßnahmen für einen sicheren Weitertransport zu treffen.

7.5 Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Annahmeordnung

7.5.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten enthält.

7.5.2 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage hat die Betreiberin für den Betrieb der Anlage ein Betriebshandbuch, als Bestandteil der Betriebsordnung, zu erstellen.

Darin sollen die erforderlichen Maßnahmen für den ordnungsgemäßen Umschlag bzw. die ordnungsgemäße Lagerung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen festgelegt werden.

7.5.3 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen und vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage einzurichten.

Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind vom Geschäftsführer des Betreibers der Anlage in der Betriebsordnung zu benennen.

Das Betriebstagebuch hat neben den bereits geforderten Nachweispflichten durch das Register folgende Daten und Dokumente zu enthalten:

- die Abfallverzeichnisse (getrennt nach In-/ Output) mit den Dokumenten - Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine, Liefer- und Wiegscheinen,
- die Register- Dokumentation „Entladeprotokoll“,
- Monatsbilanz über Zu- und Abgänge,
- aktueller Lageplan mit den eingezeichneten Lagerbereichen,
- Angaben zur mengenmäßigen Lagerung von Abfällen,
- besondere Vorkommnisse (Störungen sowie deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen),
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- Datum, Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen,
- Nachweis über Belehrungen und Betriebskontrollen.

Über das Betriebstagebuch müssen die aktuellen Umschlagmengen täglich abrufbar, bei Bedarf schriftlich dokumentierbar und damit jederzeit für die zuständige Überwachungsbehörde nachvollziehbar sein.

Das Betriebstagebuch und das Abfall- Register (Abfallverzeichnisse, Entladeprotokoll) können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

7.5.4 Die Abfallverzeichnisse der Register sind der zuständigen Überwachungsbehörde ohne Aufforderung halbjährlich, jeweils vier Wochen nach Ablauf des 1. Halbjahres und für das 2. Halbjahr mit der Jahresübersicht, zu übersenden.

7.5.5 Die Betreiberin muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen.

Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

7.5.6 Den Überwachungsbehörden ist der Zutritt zur Anlage zu gewähren.

In begründeten Fällen ist die Behörde bzw. ein von ihr beauftragtes Labor berechtigt, Proben der angelieferten Abfälle und der Produkte zu entnehmen.

7.5.7 Vor Inbetriebnahme ist durch die Betreiberin eine verantwortliche auskunftsfähige und für die Anlagenüberwachung zur Verfügung stehende Person zu benennen.

7.6 Jahresübersicht

Die Betreiberin hat eine Jahresübersicht mit folgenden Angaben zu erstellen:

- Daten der jährlichen umgeschlagenen Abfälle mit Angaben über Art, Menge, Herkunft,
- Daten über die am Jahresende in der Anlage befindlichen Stoffe (Abfallart, Menge, Lagerbereich) – Ist-Stand.

Diese Dokumentation ist fortlaufend, jedoch mindestens zum 31. März des Folgejahres, für die aktuellen Betriebsbedingungen zu aktualisieren und der zuständigen Abfallbehörde un-
aufgefordert vorzulegen.

8 Betriebseinstellung

8.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

8.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Stoffe und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

8.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

8.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

- 8.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervor gerufen werden.

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Die KTSK Kombi Terminal Schkopau GmbH betreibt am Chemiestandort Schkopau eine Logistikanlage zum Umschlagen von chemischen Erzeugnissen mit einer Lagerkapazität von maximal 113 kt.

Künftig sollen neben den bisher genehmigten Produkten auch gefährliche und nicht gefährliche Abfälle mit vergleichbaren stofflichen Eigenschaften in geschlossenen Containern und Tanks umgeschlagen und gelagert werden. Die genehmigte Lagerkapazität der Anlage bleibt unverändert.

Konkret sollen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in den geschlossenen Tanks und Containern von der Eisenbahn auf LKW, von LKW auf die Eisenbahn und von LKW auf LKW umgeschlagen werden, ohne die geschlossenen Behälter zu öffnen. Darüber hinaus ist seitens der Antragstellerin vorgesehen, Abfälle kurzfristig auch länger als 24 h bis maximal sechs Monaten zum Weitertransport zwischenzulagern. Ein Umladen des Inhalts der Tanks bzw. Container sowie eine Einlagerung von Abfällen in den Siloanlagen soll nicht erfolgen.

Aus diesem Grund hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 07.01.2014 die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Logistikanlage beantragt.

2 **Genehmigungsverfahren**

Eine derartige Anlage ist unter der Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 30 des Anhangs 2 sowie den Nummern 9.37, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i.S. des § 16 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,

- Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Referat Abwasser,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd,
- der Landkreis Saalekreis und
- die Gemeinde Schkopau.

2.1 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 17.02.2014 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Merseburg/ Querfurt, und am 18.02.2014 im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 02/2014).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 26.02.2014 bis einschließlich 25.03.2014 im Bauamt der Gemeinde Schkopau und im Landesverwaltungsamt aus.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 15.05.2014 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 15.04.2014 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Merseburg/ Querfurt, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 04/2014).

2.2 **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Anlage ist unter Nr. 9.3.3 sowie Nr. 9.4.2 und nun durch die wesentliche Änderung zusätzlich unter Nr. 8.7.2.1 Spalte 2 in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgeführt. Die UVP- Pflichtigkeit ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c nach Kriterien der Anlage 2 UVP zu prüfen. Gemäß § 3c Abs. 1 UVP ist die wesentliche Änderung der Logistikanlage UVP- pflichtig, wenn durch das Vorhaben erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der §§ 3a, 3b und 3c UVP soll bei Vorhaben einer bestimmten Größenordnung und Art feststellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Diese Vorprüfung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von aussagefähigen Dokumentationen zum Vorhaben und seinen prinzipiellen Wirkungen in Form einer überschlägigen Facheinschätzung der Behörde. Bezogen auf die Kriterien der Anlage 2 zum UVP wird das Vorhaben aufgrund seiner Größe keine besonders gravierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVP im untersuchten Gebiet haben, wenn die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte (Lärm, Schadstoffe) nicht überschritten werden und die Auswirkungen der Eingriffe in die Schutzgüter nach § 2 UVP auf den Standort begrenzt bleiben.

Der **Anlagenstandort** befindet sich im südlichen Teil des Chemiestandorts Schkopau (Value Park). Die Fläche ist Bestandteil des B- Planes "Schkopau 3.1" der Gemeinde Schkopau. Die Fläche ist als Industriegebiet ausgewiesen. Auf den angrenzenden Flächen des **Standortes** liegen ebenfalls in erster Linie Industrieanlagen. Der geringste Abstand des

Vorhabens zur nächsten Wohnbebauung (Ortslage Anne-Marienthal) beträgt ca. 700 m in südlicher Richtung.

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines FFH- oder anderen **Schutzgebietes/ -objektes** i.S.d. §§ 23 bis 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Auch befinden sich am Standort keine höherwertigen Landschaftsbereiche. Eine Übersicht über die nächstgelegenen Schutzgebiete besonderer Bedeutung zeigt folgende Tabelle:

Gebietskategorie	Name	Lage
FFH- Gebiet 141	„Saale- Elster- Luppe- Aue zwischen Merseburg und Halle“	1.600 m NO
EU- Vogelschutzgebiet	„Saale- Elster- Aue südlich Halle“	1.200 m NO
Landschaftsschutzgebiet	„Lauchgrund“	150 m S
Landschaftsschutzgebiet	„Saale“	1.200 m NO
Wasserschutzgebiet	„Halle- Beesen“	Zone III: 1.500 m NO
Überschwemmungsgebiet	„Laucha“	300 m S

Von der Anlage gehen keine umweltrelevanten Emissionen aus, sodass man davon ausgehen kann, dass Schutzgebiete durch die Entfernung zum Vorhaben und bei ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage nicht beeinträchtigt werden. Eine Inanspruchnahme von landschaftlich wertvollen Flächen findet durch das geplante Vorhaben nicht statt. Auch die Beeinflussung der in der Umgebung vorhandenen Fließgewässer wird bei Einhaltung der vorgegebenen Bestimmungen zum Betrieb der Anlage das gegenwärtige Maß nicht überschreiten, sodass nachteilige Auswirkungen des Projektes auf die gewässergebundene Fauna und Flora nicht zu erwarten sind.

Somit können sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes **Tiere und Pflanzen** ergeben.

Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Veränderungen verbunden. Das Schutzgut **Landschaftsbild** wird nicht beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes **Boden** können ausgeschlossen werden, da mit dem Vorhaben ein Eingriff in den Boden nicht vorgesehen ist. Auch sind zusätzliche Flächenversiegelungen nicht vorgesehen.

Durch die Beibehaltung der Umschlagprozesse und der Lagerkapazität ergeben sich durch die Lagerung und den Umschlag der Abfälle in Containern im Vergleich zum Ist-Zustand keine zusätzlichen Umweltauswirkungen. Die **Emissionen** (Abgase der Fahrzeuge, Lärm) der Logistikanlage bleiben unverändert. Nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter **Mensch/ Klima/ Luft** sind daher nicht zu erwarten.

Bei genehmigungskonformer Umsetzung des Vorhabens (u. a. Maßnahmen zur Anlagensicherheit und zum Brandschutz) ergeben sich durch den Betrieb der Anlage keine nachteiligen Auswirkungen auf **Kultur- und Sachgüter**.

Die Lagerung der Abfälle in geschlossenen Behältern in Containern verursacht kein **Abwasser**. Hinsichtlich der bestehenden Schutzvorkehrungen beim Umgang (Umschlag und Lagerung) mit Wasser gefährdenden Stoffen ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen, so dass nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes **Wasser** nicht zu erwarten sind. Günstig wirkt sich auch aus, dass sich der Standort der Logistikanlage außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten befindet.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung der bisher für den Umschlag und die Lagerung in der Logistikanlage genehmigten Stoffe durch **Abfälle** (u. a. gefährliche Abfälle ein-

schließlich gefährlicher Schlämme). Die Abfälle haben dabei mit den bisher gehandhabten Produkten vergleichbare Eigenschaften und sollen ausschließlich in geschlossenen Containern und Tanks umgeschlagen werden. Umfüllvorgänge finden nicht statt. Die genehmigten Stoffmengen für das Lagern und den Umschlag erhöhen sich durch den Abfalleinsatz nicht.

Fazit:

Die vorgelegten Unterlagen stellen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter mit hinreichender Genauigkeit nachvollziehbar dar. Das Vorhaben ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen, Mensch, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild/ Erholungseignung sowie Kultur- und Sachgüter. Aus diesem Grund ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anfertigung der Umweltverträglichkeitsstudie und Vollzug der §§ 11 und 12 UVPG) würde keinen relevanten Erkenntniszuwachs hervorbringen.

Diese Feststellung wurde gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15. April 2014 (Ausgabe 4). Außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Gemeinde Schkopau auf ortsübliche Weise (Amtsblatt vom 09.04.2014, Ausgabe 15/2014).

3 Entscheidung

Die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 10 und 16 BlmSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BlmSchG i.V.m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 16 BlmSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BlmSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Mit dem Vorhaben werden gem. § 13 BlmSchG keine weiteren behördlichen Entscheidungen benötigt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Dem vorliegenden Antrag zur wesentlichen Änderung der Logistikanlage wird daher stattgegeben.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die KTSK Kombi Terminal Schkopau GmbH hat mit ihrem Antrag vom 07.01.2014 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Auflagen

dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfallanlagen vom 13.07.2001 (BGBl. Teil I Nr. 35) kann gemäß Artikel 1 zur Änderung des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Sicherheitsleistung ist eine Rückstellung für mögliche Entsorgungskosten z.B. im Konkursfall. Die abzudeckenden Risiken können sein:

- Kosten für eine finale Entsorgung der Abfälle, berechnet auf die Menge von Abfällen, die sich nach Art und Größe der Anlage sowie deren technisch/ technologischen Betriebsvorgängen in der Anlage befinden können,
- Kosten für analytische Untersuchungen,
- Kosten für Umschlag- und Sortierprozesse und zur Behandlung der Abfälle,
- Kosten für die Beladung von Transportfahrzeugen, die in der Vorbereitung einer ordnungsgemäßen finalen Entsorgung erforderlich sein kann,
- Kosten für Transportprozesse bis zur finalen Entsorgung,
- Kosten für eine Sicherung und Überwachung des Anlagengrundstückes bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücksflächen,
- Kosten für ordnungs- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen sowie für die Kontrolle und Überwachung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der Abfälle.

4.2 Planungsrecht

Der Standort der Logistikanlage liegt innerhalb des bestehenden Industriegeländes des Chemiestandortes Schkopau auf den Baufeldern zwischen den Straßenkorridoren 5 und 7 sowie Z und A des Value Parks und ist durch eine Werkseinzäunung nach außen gesichert. Das Baugebiet und die Eigenart der näheren Umgebung entsprechen nach Art der baulichen Nutzung dem eines Industriegebietes gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Das Baugrundstück ist in die autarke Infrastruktur des Dow Olefinverbundes, Werk Schkopau, hinsichtlich der Verkehrswege, Rohrbrücken, Entwässerungs- und Energieversorgungssysteme integriert. Insoweit ist für das Vorhaben die technische Erschließung gesichert.

Die Logistikanlage liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Planes Nr. 3.1 der Gemeinde Schkopau, Teilgebiet 14. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens war somit auf der Grundlage § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zu prüfen.

Im Rahmen der Anhörung bestehen seitens der Gemeinde Schkopau weder Anregungen noch Bedenken zu dem beantragten Vorhaben (Schreiben vom 20.01.2014).

4.3 Baurecht

Baugenehmigungspflichtige Maßnahmen sind im Rahmen der wesentlichen Änderung nicht verbunden.

4.4 Brand- und Katastrophenschutz

Gemäß § 14 BauO LSA i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Dem Vorhaben kann aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes zugestimmt werden. Auflagen waren nicht erforderlich.

4.5 Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Gem. Nr. 5.2.3.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sind Fahrwege, wo staubförmige Emissionen entstehen können, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.

4.6 Lärmschutz

Die KTSK Kombi Terminal Schkopau GmbH betreibt im südlichen Bereich des B-Planes Nr. 3.1 „Buna-Anliegergemeinden“ der Gemeinde Schkopau, Teilgebiet 14, auf den Baufeldern Z-A/5-6 und Z-A/6-7 (Value Park) eine Logistikanlage zum Umschlagen und Lagern von chemischen Erzeugnissen. Im „Schalltechnischen Gutachten zum geplanten Kombiterminal Schkopau (KTS) der Fa. HOYER im Dow-Werksgelände Schkopau“ (Bericht 072/04 des Schallschutzbüros TBL Dresden GbR vom 21.05.2004) wurden die zu erwartenden Geräuschimmissionen und die aus dem B-Plan abgeleiteten anteiligen Geräuschimmissionsgrenzwerte dargestellt.

Die im damaligen schalltechnischen Gutachten prognostizierten Anlagenpegel halten die anteiligen Grenzwerte an den maßgeblichen Immissionsorten ein, obwohl der durch den Gutachter vorgenommenen Erhöhung der aus dem B-Plan folgenden anteiligen Grenzwerte um den Ruhezeitenzuschlag für die Tagzeit an den Werktagen gem. Nr. 6.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nicht gefolgt wurde. Bei den Containerstaplern und Portalkränen ging der Gutachter von einem ununterbrochenen Betrieb während der Tagzeit und sicheren Schalleistungspegeln aus. Damit konnte von der Einhaltung der anteiligen Geräusch-Immissionsgrenzwerte an den maßgeblichen Immissionsorten ausgegangen werden. Da alle bestimmenden Betriebsbedingungen (Lagerkapazität 113 kt, genutzt Betriebsfläche, Umschlagskapazität und Betriebszeiten) im Rahmen der wesentlichen Änderung unverändert bleiben, ergeben sich keine relevanten Abweichungen hinsichtlich der Schallimmissionen und für die anderen physikalischen Umweltbelange.

4.7 Störfallvorsorge

In § 1 der 12. BImSchV ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der Störfall-Verordnung zutreffen.

In den Antragsunterlagen wurde nachgewiesen, dass der Betriebsbereich nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fällt, da weder in den einzelnen Stoffkategorien

die Mengenschwelle der Spalte 4 noch bei Anwendung der Quotientenregel ein Wert von 1 erreicht wird.

Unabhängig davon ergehen auf Grundlage des § 12 BImSchG die unter III Nr. 4 aufgeführten Nebenbestimmungen zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Zu den Grundpflichten einer Betreiberin einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage gehört es, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 BImSchG).

Bei der genehmigten Anlage wird mit gefährlichen Stoffen i.S. der Störfall-Verordnung umgegangen. Laut den Antragsunterlagen werden die Mengenschwellen der Störfall-Verordnung nicht erreicht oder gar überschritten. Allerdings wird derzeit auf dem gleichen Gelände ein Gefahrstofflager mit ähnlichem bzw. gleichem Gefahrenpotenzial betrieben. Da aus Sicht der Störfall-Verordnung das Stoffpotenzial nicht nur der einzelnen Anlage sondern des gesamten Betriebsbereiches betrachtet werden muss, war aus diesem Blickwinkel sicherzustellen, dass zuverlässig ausgeschlossen wird, dass es zu einem Erreichen oder gar Überschreiten der jeweiligen Mengenschwellen (bzw. durch Zuhilfenahme der sogenannten Quotientenregel) ein Unterliegen der Gesamtheit unter die Störfall-Verordnung kommt. Da dieser Fakt maßgeblich für eventuell sonst weiterführende Auflagen für die Betreiberin ist, wurden diese Nebenbestimmungen unter III Nr. 4 erlassen, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. In diesem speziellen Fall soll der Ausschluss des Zutreffens einer weiteren Rechtsnorm im normalen Geschäftsbetrieb ausgeschlossen werden.

Nach § 29a BImSchG kann die Behörde anordnen, dass die Anlagenbetreiberin einen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt. Dabei muss die Prüfung nicht zwingend unmittelbar im Anschluss an die Inbetriebnahme erfolgen.

Im Bereich der genehmigungsbedürftigen Anlagen bezweckt das BImSchG nicht nur den Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sondern es soll allgemein auch die Anlagensicherheit gewährleisten und zwar unabhängig, ob die Anlage den Anforderungen der Störfallverordnung unterliegt oder nicht. Die Begrifflichkeit „sicherheitstechnische Prüfung“ bedeutete nicht, dass § 29a BImSchG nur auf Betreiber solcher Anlagen Anwendung findet, die der Störfall-Verordnung unterliegen, vielmehr richtet sich § 29a BImSchG insgesamt an die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Mit „sicherheitstechnischen Prüfungen“ sind Prüfungen gemeint, die Aufschluss darüber geben sollen, unter welchen Voraussetzungen mit welcher Wahrscheinlichkeit welche Schäden durch die Anlage hervorgerufen werden können und wie sie ggf. zu verhindern sind. Es geht also nicht nur um Risiken, die mit Störfällen i.S. der Störfall-Verordnung im Zusammenhang stehen, sondern allgemein um Feststellungen zur Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage und um gutachterliche Äußerungen hierzu.

Da es sich bei der Anordnung auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens um eine behördliche Anordnung handelt, muss die Anordnung hinreichend bestimmt sein. Eine Anordnung in der lediglich verlangt wird, die Anlage „in sicherheitstechnischer Hinsicht“ prüfen zu lassen, genügt dem Bestimmtheitserfordernis nicht. Nur durch genaues Umreißen der verlangten sicherheitstechnischen Prüfung kann sichergestellt werden, dass die Entscheidung über den Umfang der Prüfungen nicht in das Ermessen des Prüfers gestellt wird und dieser den Umfang der Prüfung festlegt.

Bei der angeordneten Prüfung nach § 29a BImSchG wurde die Verhältnismäßigkeit gewahrt. Es werden vom Sachverständigen nur Aussagen darüber abgefordert, welche unter

die genannten Grundpflichten des § 5 BImSchG fallen. Weiterführende Forderungen wurden nicht gestellt. Es wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass der Sachverständige sich ausdrücklich auf Sachverständigenaussagen Dritter stützen kann und soll, um eine Doppelprüfung zu Lasten der Betreiberin zu vermeiden. Diese Quellen sind nur zur Benennung.

Somit wurde die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung angeordnet, um zum Einen das Ausschließen des Zutreffens der Störfall-Verordnung im normalen Betriebsregime sicherstellen und um zum Anderen das Gefahrenpotenzial beim nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage zu minimieren.

Dem Antrag auf wesentliche Änderung ist aus Sicht der Störfallvorsorge zu folgen, da davon auszugehen ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG erfüllt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden durch den Betrieb der Anlage (bestimmungsgemäßer Betrieb) nicht hervorgerufen. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist soweit erfüllt.

4.8 Arbeitsschutz

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd (GA Süd) auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die GA Süd stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 5 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer während des erweiterten Betriebes ausreichend geschützt werden. Unter Berücksichtigung der umzuschlagenden und zwischenzulagernden Stoffe und der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung der Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 5, insbesondere auf der Grundlage § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG – Beurteilung der Arbeitsbedingungen), der §§ 3 und 6 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV – Gefährdungsbeurteilung, Explosionsschutzdokument) und § 6 GefStoffV – Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung – die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer und Dritter vermieden werden.

4.9 Gewässerschutz

In der Anlage wird mit Stoffen der Wassergefährdungsklassen (WGK) 1 bis 3 umgegangen. Die Eignung der Fläche für Stoffe der WGK 1 und 2 sowie der Leckagewanne zur Lagerung von Containern mit Stoffen der WGK 3 wurde bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb des Kombiterminals bestätigt. Durch den Umgang mit in die Wassergefährdungsklasse 3 eingestuften festen und flüssigen Abfällen sind alle Lagerbereiche gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) dem Gefährdungspotenzial D zuzuordnen.

Der Umschlag und die Lagerung der Stoffe erfolgen ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen Containern bzw. in Straßentankwagen auf einer befestigten Fläche. Für die flüssigen Stoffe wird dabei der Teil des Gefahrgutbereiches genutzt, der mit einer Leckagewanne ausgerüstet ist. Die Lagerfläche für ungereinigte Leercontainer verfügt über eine Rückhaltungsmöglichkeit für verunreinigtes Niederschlagswasser. Das Niederschlagswasser der befestigten Flächen wird nach Vorbehandlung über gemäß der zu erwartenden Wassermenge bemessene Leichtflüssigkeitsabscheider dem Kühl- und Regenwasserkanal bzw. bei festgestellten Verunreinigungen dem Fabrikabwasserkanal zugeführt. Da der Umschlag und die Lagerung von Abfällen in geschlossenen Containern und Tanks keine Än-

derung der anfallenden Abwassermenge bzw. Schadstofffracht bewirkt, bleiben die Angaben im Abwasserkataster der Dow Olefinverbund GmbH hinsichtlich dieses Teilstromes unverändert und werden durch die bestehenden Regelungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis der Dow Olefinverbund GmbH erfasst. Zudem liegt die Zustimmung der Kanalbetreiberin vor.

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Kombiterminals bzgl. des erweiterten Transportgutes waren Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 zu erteilen.

Die Prüfpflicht für die Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen begründet sich in § 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) i. V. m. § 19 Abs. 1 VAwS LSA.

Auf eine Prüfung vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage kann verzichtet werden, da im Zuge der Änderung der Anlage keine Bautätigkeiten auf den betreffenden Lagerbereichen erfolgt sind und somit von einer nachteiligen Beeinflussung der Flächen nicht auszugehen ist. Zudem ist die nächste wiederkehrende Prüfung der Anlage planmäßig 2015, d. h. noch im ersten Jahr nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchzuführen.

4.10 **Abfallrecht**

Die in Anlage 2 genannten und beantragten Abfallarten werden zum Umschlag und Zwischenlagerung zugelassen. Gemäß Erlass des MLU LSA vom 20.06.02 haben Anlagen, in denen mit Abfällen umgegangen wird, über einen Annahmekatalog für Abfälle zu verfügen, der grundsätzlich Bestandteil der Genehmigung sein soll.

Der Umschlag und die Zwischenlagerung der Abfälle unterliegen den Anforderungen des KrWG, das die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Abfällen im § 7 KrWG regelt. Daher ist festzulegen, welche Abfallarten in der beantragten Anlage umgeschlagen und zwischen gelagert werden dürfen und unter welchen Einsatzanforderungen/ -bedingungen dies zu erfolgen hat, um abzusichern, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Wohl der Allgemeinheit von der Anlage ausgehen. Darauf aufbauend sichern die Nebenbestimmungen unter III Nr. 7.1 festgesetzten Einsatzanforderungen/ -bedingungen durch ihre Umsetzung im Anlagenbetrieb einen ordnungsgemäßen und zulässigen Betrieb der Anlage ab. So soll u. a. die Forderung nach der Kontrolle der Begleitpapiere und Inaugenscheinnahme der Transportgebilde verhindern, dass nicht korrekt deklarierte Abfälle umgeschlagen bzw. gelagert werden und beschädigte Transporteinheiten frühzeitig erkannt werden (Nebenbestimmungen unter III Nr. 7.1.6 – 7.1.7).

In den Nebenbestimmungen unter III Nr. 7.2.1 – 7.2.4 werden Auflagen festgelegt, nach denen die Lagerung zu erfolgen hat, um zum Einen der zuständigen Überwachungsbehörde eine transparente Kontrolltätigkeit gemäß § 47 KrWG zu gewährleisten und zum Anderen einen ordnungsgemäßen und stabilen Anlagenbetrieb sicherzustellen. Weiterhin verlangt die GefStoffV und die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) die Vorgabe logistischer Maßnahmeabläufe (Nebenbestimmung unter III Nr. 7.2.5), um aufgrund des vorhandenen Gefahrenpotenzials beim Umgang mit Abfällen den speziellen Anforderungen der jeweiligen Abfälle und Erzeugnisse sowie den betreiber-eigenen Sorgfaltspflichten gerecht zu werden.

Die Anlagenbetreiberin handelt als Abfallbeförderer i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 2 NachwV. Somit wird zweifelsfrei die Anlagenbetreiberin innerhalb des auch die (Zwischen-)Lagerung umfassenden Beförderungsvorganges ebenfalls zum Besitzer der Abfälle, sodass ihr auch die an diese Rechtsposition knüpfenden Pflichten und Rechte treffen.

Die im Antragsverfahren vorgetragene Argumentation mag nicht zu überzeugen, dass der Beförderer im § 3 Abs. 11 KrWG definiert und im weiteren Paragraphen mehrfach parallel zum Erzeuger, Besitzer, Sammler und Entsorger genannt wird. Die Definition des § 3 Abs. 11 KrWG beschreibt zwar die Tätigkeit eines Beförderers, verhält sich zur Frage, ob

mit dem Befördern auch eine Inbesitznahme der beförderten Abfälle einhergeht, jedoch nicht und damit auch nicht ausschließend. Auch der von der Anlagenbetreiberin zutreffend dargestellte Umstand, dass der Abfallbeförderer an verschiedenen Gesetzesstellen parallel zum Abfallbesitzer benannt wird, schließt einen Abfallbesitz durch den Beförderer keineswegs aus. Vielmehr ist es so, dass nicht jeder Abfallbesitzer auch Abfälle befördert und so nicht jeder Abfallbesitzer der Definition aus § 3 Abs. 11 unterfällt. Dies macht gesetzestechnisch bei der Pflichtenzuweisung eine Benennung sowohl des Abfallbesitzers als auch des Abfallbeförderers erforderlich.

Ebenso kann der Argumentation der Anlagenbetreiberin nicht Folge geleistet werden, dass die gelagerten Abfälle nicht in deren Eigentum übergehen, da es für den Besitz an den Abfällen nicht auf einen Eigentumsübergang ankommt; vielmehr liegt die besitzbegründende tatsächliche Sachherrschaft zu den Abfällen während deren Transport und Lagerung bei der Anlagenbetreiberin selbst. Jeder Beförderer ist auch Abfallbesitzer, denn der Abfallbesitz richtet sich allein an der Definition aus § 3 Abs. 9 KrWG aus. Diese Norm definiert dabei denjenigen als Abfallbesitzer, der die tatsächliche Sachherrschaft über (die jeweiligen) Abfälle hat. Die tatsächliche Sachherrschaft hat dabei derjenige inne, der kraft Beherrschung der Sache in der Lage ist, die Abfälle der Entsorgung zuzuführen; er kann jeden anderen vom Zugriff auf die Abfälle ausschließen. Anders als im Zivilrecht setzt Abfallbesitz keinen Besitzbegründungswillen voraus; vielmehr genügt die – auf welche Weise auch immer erlangte – tatsächliche Gewalt über die Abfälle und dies selbst dann, wenn ein Entsorgungspflichtiger ohne oder gegen seinen Willen Besitzer geworden ist (s. a. BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 1997 – 7 C 58/96 –, BVerwGE 106, 43-51). Hieraus folgt, dass von einem Abfallbesitz nur dann nicht mehr gesprochen werden kann, wenn die betreffende Person nicht einmal ein Mindestmaß an tatsächlicher Sachherrschaft innehat. „Das ist anzunehmen, wenn sich die tatsächliche Herrschaftsbeziehung dieser Person zu den Abfällen nicht von derjenigen beliebiger anderer Personen unterscheidet.“ (BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 1997 – 7 C 58/96 –, BVerwGE 106, 43-51)

An diesen ursprünglich zum Abfallgesetz (1986) entwickelten Grundsätzen hat sich weder unter Geltung des KrW-/AbfG (s. a. BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 1997 – 7 C 58/96 –, BVerwGE 106, 43-51 sowie VG Aachen, Urteil vom 15. Februar 2012 – 9 K 814/11 –, juris) noch unter Geltung des KrWG etwas geändert. Letzteres verdeutlicht sich bereits in der im KrWG gegenüber dem KrW-/AbfG wortgleich verwendeten Definition des Abfallbesitzers.

Dass ein Beförderer und auch der Betreiber eines Lagers die tatsächliche Gewalt über die durch ihn beförderten Güter ausübt und während der Zeit seiner Ausübung der tatsächlichen Gewalt jeden anderen vom Zugriff auf die Abfälle ausschließen kann, ist zwangsläufig und führt damit zur tatsächlichen Sachherrschaft, die wiederum bei Abfällen deren Besitz zur Folge hat. Zu einem gleichlautenden Befund kommt übrigens selbst das OLG Sachsen-Anhalt (s. a. Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. Juni 2000 – 7 U (Hs) 64/99 –, juris). Mit der zuvor dargestellten Argumentation einhergehend ist der Umstand, dass zur Beförderung von Abfällen eine auf den abfallrechtlichen Vorschriften des KrWG beruhende Pflicht mindestens zur Anzeige besteht. Weiterhin sind die bei der Entsorgung eines Abfalls entstehenden Lagervorgänge keineswegs aus dem Vorgang der Verwertung/Beseitigung ausgenommen. Der Entsorgungsvorgang erfasst denklogisch alle zwischen der Entstehung und der Beendigung der Abfalleigenschaft des Stoffes liegende Schritte, so auch das Ablagern des jeweiligen Abfalls.

In logischer Konsequenz aller dargestellten abfallrechtlichen Regelungen treffen den Beförderer von Abfällen damit alle sich aus dem Abfallbesitz ergebenden Pflichten zuzüglich der an die Beförderung der Abfälle anknüpfenden Obliegenheiten.

Darüber hinaus werden im abfallrechtlichen Sinne gefährliche Abfälle transportiert und/oder gelagert. Somit bestehen zweifelsfrei auch immer Registerpflichten nach § 49 KrWG sowie Nachweispflichten nach § 50 KrWG.

Schlussfolgernd ergeben sich die Anforderungen an die Nachweis- und Registerpflichten in den Nebenbestimmungen unter III Nr. 7.3.1 und 7.3.2 und ff. aus den §§ 49, 50 KrWG und auf Anordnung der zuständigen Behörde gemäß § 51 Abs. 1 KrWG i.V.m. den §§ 23 und 24 Abs. 2 NachwV. Die Führung elektronischer Register und die Dauer der Aufbewahrung der Register sind in § 25 NachwV geregelt (u.a. Nebenbestimmung III Nr. 7.3.8).

Darüber hinaus wurden spezielle Annahmevereinbarungen zwischen Abfallerzeuger und Anlagenbetreiberin aufgrund der Vielzahl gehandhabter Abfallarten unterschiedlichster Herkunft, Konsistenz, Zusammensetzung und chemischer Beschaffenheit mit möglichen negativen Auswirkungen bei Freisetzung der Inhaltsstoffe auf die Schutzgüter in der Nebenbestimmung III Nr. 7.3.3 formuliert, welche die notwendigen Angaben der Nachweisführung berücksichtigt und den speziellen Bedingungen des Umschlags in der Logistikanlage angepasst sind. Als Umschlag werden alle Vorgänge bezeichnet, bei denen die ursprüngliche Beförderung des Abfalles innerhalb eines Zeitraumes von 24 h oder am darauffolgenden Werktag fortgesetzt wird. Es schließt gemäß § 2 Abs. 6 GefStoffVO eine Bereitstellung zur Beförderung ein. Erfolgt die Beförderung nicht innerhalb von 24 Stunden oder am darauffolgenden Werktag, so ist nicht von einer Bereitstellung zum Umschlag sondern von einer Lagerung des Abfalls auszugehen. Ist dieser Werktag ein Samstag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags. Vor dem Hintergrund der zuvor dargestellten Ausführungen wird durch das Erstellen des sog. „Entladeprotokolls“ eine Vereinfachung der Registerführung gemäß § 49 Abs. 2 und 3 KrWG für die umgeschlagenen Abfälle bewirkt.

Die vorgelagerte Ankündigung gemäß den Nebenbestimmungen unter III Nr. 7.3.4 und Nr. 7.3.6 bei der Betreiberin dient deren Betriebssicherheit und Festlegung der Umschlagtechnologie bzw. Vorhalten von evtl. Körperschutzmitteln wie Handschuhe, Schutzmasken, Einweg-Schutzkleidung und ähnlichem. Bei der Entsorgung von Abfällen ist immer eine Nachweisdokumentation gem. NachwV zu führen. Die Nebenbestimmung unter III Nr. 7.3.5 stellt klar, dass auch im Falle einer kurzfristigen Zwischenlagerung oder eines Umschlages die Übergabe der Abfälle gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 NachwV zu bescheinigen/ nachzuweisen ist. Die Nebenbestimmung unter III Nr. 7.3.7 regelt den v.g. Sachverhalt für die nicht gefährlichen Abfälle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 NachwV.

Da keine Behandlung der Abfälle in der Umschlaganlage und im Zwischenlager erfolgt, sind die Abfallschlüssel des Input- Abfallartenkatalogs gleich denen des Output- Abfallartenkatalogs (Nebenbestimmung unter III Nr. 7.4.1 und Hinweis unter V Nr. 8.2). Abfälle, die im Rahmen des Anlagenbetriebes anfallen, wie Siedlungsabfälle aus der Disposition, Abfälle aus Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten sind gemäß der Nebenbestimmung unter III Nr. 7.4.2 von der Betreiberin gemäß den §§ 2 und 3 AVV zu deklarieren, um eine ordnungsgemäß und rechtskonforme Entsorgung zu gewährleisten.

Die Anforderungen der Nebenbestimmung unter III Nr. 7.4.4 zur korrekten Kennzeichnung der Behälter/ Gebinde ergeben sich aus den Vorgaben der GefStoffV.

Aufgrund vorliegender Erfahrungen aus der Entsorgung biologisch aktiver Abfälle wurde für die zugelassenen Abfallarten der Kapitel 19 05, 19 08, 20 02 und 20 03 der arbeitstägliche Umschlag ohne Zwischenlagerung als technisch-organisatorische Maßnahme zur Minderung von Geruchsemissionen formuliert (Nebenbestimmung unter III Nr. 7.4.5).

Weiterhin werden Auflagen festgelegt, nach denen der Umschlag und die Zwischenlagerung zu erfolgen hat (Nebenbestimmung unter III Nr. 7.4.6). Dazu wurden seitens der Betreiberin ein Umschlag und eine Lagerung in Transportgebinden beantragt, um aufgrund des Gefahrenpotenzials der gefährlichen Abfälle ein ungewolltes Austreten oder Verbreiten in der Luft, Boden oder Schädigung anderer Schutzgüter zu verhindern.

Besonders in der Handhabung von gefährlichen Abfällen, welche umgeschlagen und zwischengelagert werden sollen, wurden unter Nebenbestimmung III Nr. 7.4.7 Anforderungen aufgenommen, welche den Problembereich ungeeigneter und beschädigter Transportbehält-

nisse bzw. den Havariefall des Inhaltsverlustes während des Umschlag-/ Lagerprozesses berücksichtigt.

Die Erstellung einer Betriebsordnung, eines Betriebshandbuches und eines Betriebstagebuches basiert auf den Anforderungen an die Organisation und an das Personal der Logistikanlage sowie an die Information und Dokumentation derer (Nebenbestimmungen unter III Nr. 7.5.1 – 7.5.3). Das Betriebstagebuch dient der vollständigen und vorhabenkonformen Zusammenfassung der in den Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen enthaltenen Einzelsachverhalte.

Geregelte Betriebsabläufe sind Voraussetzung für die Erfüllung der Betreiberpflichten. Betriebsabläufe werden durch entsprechende Betriebsorganisation und Betriebsvorschriften vorgegeben. Überwachung und Nachvollziehbarkeit der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit der Betreiberin gewährleisten die Erfüllung des antragsgemäßen Betriebes der Anlage sowie der Anforderungen, die sich aus den Nebenbestimmungen unter III Nr. 7.5 ergeben. Geeignete Mittel hierfür sind die Führung eines Betriebstagebuches sowie die Erstellung einer Betriebsordnung. Die Anforderung an die Sachkunde gemäß Nebenbestimmung III Nr. 7.5.5 ergibt sich aus dem § 59 KrWG. Die abfallrechtliche Grundlage zur Überwachung findet sich im § 47 KrWG wieder. Die Probenahme durch die Behörde bzw. ein von ihr beauftragtes Labor stellt u.a. eine Form der abfallrechtlichen Überwachung gemäß § 47 KrWG dar. Der § 47 KrWG ist die allgemeine und zentrale Überwachungsvorschrift und regelt die Überwachung für alle Abfälle und alle Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung, so auch der durch die Anlagenbetreiberin praktizierten Tätigkeiten wie Umschlag, Beförderung und Lagerung. Die Überwachung nach § 47 KrWG bezieht sich auf die Einhaltung der abfallrechtlichen Pflichten aus dem KrWG, aus den aufgrund des KrWG erlassenen Rechtsvorschriften und unmittelbar verbindlichen, abfallrechtlichen, europäischen Rechtsakten. In § 47 Abs. 1 Satz 1 KrWG wird die Aufgabe der abfallwirtschaftlichen Überwachung kraft Gesetz der zuständigen Behörde zugewiesen. Den Begriff der Abfallbewirtschaftung definiert § 3 Abs. 14 KrWG u. a. als die Bereitstellung, Überlassung, Sammlung, Beförderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren. Der folgende Abs. 15 bestimmt den Begriff der Sammlung als das Einsammeln von Abfällen einschließlich deren vorläufiger Sortierung und vorläufiger Lagerung zum Zwecke der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage. Die Betreiberin befördert Abfälle zu Abfallbehandlungsanlagen und lagert zum Zweck dieser Beförderung auch Abfälle vorläufig. Sie betreibt rechtstechnisch deshalb eine Sammlung von Abfällen und unternimmt deren Bewirtschaftung. Diese Abfallbewirtschaftung unterliegt der behördlichen Überwachung. Die Mittel der Überwachung werden in den Abs. 3 und 4 des § 47 KrWG definiert. Anzumerken hierzu ist, dass diese Regelungen nicht abschließend sind. In den vorgenannten Absätzen sind die Pflichten der genannten Personen geregelt. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Gestattungs- und hier im speziellen Fall auf die Mitwirkungs- und Bereitstellungspflichten. Gemäß Abs. 3 Satz 1 sind die dort genannten Personen verpflichtet, Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegenden Gegenstände an die Bediensteten der Behörde auf Verlangen zu erteilen. Gem. Abs. 3 haben u. a. Abfallbesitzer der Behörde auf deren Verlangen Auskunft auch über sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände zu erteilen. Der Begriff der Gegenstände erfasst dabei auch die Bewirtschaftung der Abfälle; zur Auskunftserteilung gehört auch, der Behörde auf Verlangen die Inaugenscheinnahme der Abfälle zu ermöglichen. Dass danach die zum Zwecke der Inaugenscheinnahme der Abfälle möglicherweise geöffneten Abfallbehälter wieder ordnungsgemäß zu verschließen sind, fällt damit in die Risikosphäre des überwachten Abfallbesitzers, der zudem regelmäßig auch ein Protokoll zur stattgefundenen Überwachung erhalten wird. In Verbindung mit Abs. 4 müssen die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen von den in Abs. 3 Satz 1 genannten Verpflichteten zur Verfügung gestellt werden. Aus den zuvor dargestellten Ausführungen ist somit die Anlagenbetreiberin verpflichtet, eine

ungehinderte Probenahme gemäß der Nebenbestimmung unter III Nr. 7.5.6 zu gewährleisten.

Rechtsgrundlage für das Erstellen der Jahresübersicht gem. Nebenbestimmung III Nr. 7.6 ist § 49 Abs. 4 KrWG. Die Nebenbestimmung zur Vorlage einer Jahresübersicht begründet sich auch weiterhin nach § 47 KrWG – Allgemeine Überwachung. Nach § 47 Abs. 3 KrWG sind Abfallerzeuger, -besitzer und Abfallentsorger verpflichtet, gegenüber der zuständigen Behörde Auskunft über den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zu erteilen. Die Überwachungsbehörden müssen zur Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit mit Kenntnis zum aktuellen und ordnungsgemäßen Betriebsgeschehen ausgestattet werden. Die Erfüllung der Nebenbestimmung unter III Nr. 7.6 sichert dies mit ab.

4.11 Naturschutz

Da durch das Vorhaben keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden, gibt es aus Sicht des Naturschutzes keine Einwände zum Vorhaben.

4.12 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

Bei der Anlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i.V.m. Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine Anlage nach Nr. 8.12.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird daher gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist.

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasserunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Zum Ausgangszustand von Grundwasser und Boden hat die Antragstellerin keine Aussage getroffen.

Die Logistikanlage befand sich am 2. Mai 2013 bereits in Betrieb. Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist der Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG somit erst bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag, dann aber für die gesamte Anlage, vorzulegen.

5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA i.V.m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 **Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Vor Erteilung dieses Bescheides im Rahmen der wesentlichen Änderung der Logistikanlage wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin gab es dazu keine Anmerkungen.

V Hinweise

1 **Allgemeines**

1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Sie beinhaltet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

1.3 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

1.4 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

1.5 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.

- 1.6 Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer „erstklassigen“ Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. „Erstklassig“ ist eine Bankbürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass diese zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, unbefristet, unwiderruflich, einredfrei und selbstschuldnerisch bestellt wird, d.h. unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorklage gemäß §§ 770 und 771 BGB. Bürgschaftserklärungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden vom Landesverwaltungsamt nicht akzeptiert.

Die Höhe der Sicherheitsleistung kann in begründeten Fällen von der zuständigen Behörde an die Bedingungen des Marktes angepasst werden.

2 Störfallvorsorge

- 2.1 Der Sachverständige kann und soll vorliegende Sachverständigenaussagen Dritter oder deren Gutachten hinzuziehen, diese Angaben sind zweifelsfrei als Quellen kenntlich zu machen.
- 2.2 Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

3 Abfallwirtschaft

- 3.1 Generell gelten für die in der Anlage umgeschlagenen und zwischengelagerten Abfällen die Anforderungen der NachwV.
- 3.2 Da in der Anlage nur Abfälle umgeschlagen und zwischen gelagert werden und somit keine Behandlung erfolgt, ist die Liste in Anlage 2 für die angenommenen Abfälle (Input) identisch mit der Liste der abzugebenden Abfälle (Output).
- 3.3 Beim Landesamt für Umweltschutz sind die entsprechenden Kennnummern gem. § 28 Abs. 1 NachwV zu beantragen.

4 Naturschutz

Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ist beim Betrieb der Anlage eigenverantwortlich sicherzustellen.

5 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der ZustVO GewAIR,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO),

- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
 - Obere Wasserbehörde,
 - Obere Abfallbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Süd – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Saalekreis als
 - Untere Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde und
 - Gesundheitsamt.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Heinz

ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1** **Antrag** der KTSK Kombi Terminal Schkopau GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Logistikanlage, hier: Umschlag und Zwischenlagerung von Abfällen mit vergleichbaren Eigenschaften der bisher umgeschlagenen chemischen Stoffe und Gemische mit einer Lagerkapazität von maximal 113 kt innerhalb der oben genannten Lagerkapazität, gemäß § 16 BImSchG sowie **Antragsunterlagen** vom 07.01.2014

Kapitel 1 ANTRAG/ ALLGEMEINE ANGABEN 15 Blatt

- 1.1 Verzeichnis der Antragsunterlagen
Formular 1 Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Formular 1a Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG
1.2 Ergänzungen zum Antrag
1.2.1 Antragsgegenstand
1.2.2 Zusätzliche Erklärungen
1.2.3 Vollmacht
1.3 Kurzbeschreibung
1.3.1 Antragsgegenstand
1.3.2 Standort
1.3.3 Anlage und Verfahren
1.3.4 Eingesetzte Stoffe
1.3.5 Luftreinhaltung
1.3.6 Lärm, Licht, Erschütterungen und elektromagnetische Felder
1.3.7 Abwasser und Abfälle
1.3.8 Umweltverträglichkeit
1.4 Angaben zum Standort
Anhang Topografische Karte 1:10000
Übersichtsplan Value Park

Kapitel 2 ANGABEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGENBETRIEB 19 Blatt

- 2.1 Beschreibung der Anlage und des Anlagenbetriebes
2.2 BVT-Merkblätter
Formular 2.1 Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen
Formular 2.2 Betriebseinheiten
Formular 2.3 Ausrüstungsdaten
Anhang Beschreibung der Anlage und des Anlagenbetriebes
Lageplan 1:500

Kapitel 3 STOFFE, STOFFDATEN, STOFFMENGEN 33 Blatt

- Formular 3.1a Gehandhabte Stoffe
Formular 3.1b Stoffliste, Lageranlagen
Anhang Abfallkatalog
Formular 3.2 Stoffidentifikation
Formular 3.3 Physikalische Stoffdaten
Formular 3.4 Sicherheitstechnische Stoffdaten
Anhang Formulare 3.1 – 3.5 - genehmigter Bestand

Kapitel 4 EMISSIONEN/ IMMISSIONEN 6 Blatt

- 4.1 Angaben zur Luftreinhaltung

4.2	Angaben zum Lärmschutz	
4.3	Sonstige Immissionen	
4.4	Emissionen von Treibhausgasen	
Formular 4.1a	Emissionsquellen	
Formular 4.1b	Emissionen	
Formular 4.1c	Abgas-/ Abluft- Reinigung	
Formular 4.2	Emissionsquellen, Geräusche	
Formular 4.1	- genehmigter Bestand	
Kapitel 5	ANLAGENSICHERHEIT	11 Blatt
5.1	Angaben zu Anlagen/Stoffen nach 12. BImSchV	
5.2	Sicherheitstechnische Betrachtung	
5.2.1	Örtliche Lage und Umgebung	
5.2.2	Stoffe und Abfälle	
5.2.3	Gefahrpotenzial	
5.2.4	Schutzmaßnahmen	
Formular 5.1	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	
Formular 5.2a	Angaben zu Betriebsbereichen/ Stoffen nach Störfall-Verordnung	
Formular 5.2b	Angaben zu Betriebsbereichen/ Stoffen nach Störfall-Verordnung – Berechnung gemäß Anhang I Nr. 5	
Anhang	Formular 5 und Kapitel „Anlagensicherheit-Störfallverordnung“ - genehmigter Bestand	
Kapitel 6	WASSER GEFÄHRDENDE STOFFE/ LÖSCHWASSER	8 Blatt
6.1	Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen	
6.2	Löschwasser	
Formular 6.1a	Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/feste Abfälle	
Formular 6.1b	Lagerangaben wassergefährdender flüssiger Stoffe/flüssiger Abfälle	
Formular 6.1c	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen	
Formular 6.2	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	
Kapitel 7	ABFÄLLE	4 Blatt
Formular 7.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	
Formular 7.2	Wirtschaftsdünger - Flächennachweis	
Kapitel 8	ABWASSER	2 Blatt
	Abwasseranfall / Behandlung / Ableitung	
Formular 8	Abwasser – Anfall/ Behandlung/ Ableitung	
Kapitel 9	ARBEITSSCHUTZ	3 Blatt
Formular 9	Angaben zum Arbeitsschutz	
Kapitel 10	BRANDSCHUTZ	2 Blatt
Formular 10	Brandschutzmaßnahmen	
Kapitel 11	ENERGIEEFFIZIENZ/ ANGABEN ZUR WÄRMENUTZUNG	1 Blatt
Kapitel 12	EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT I.S. § 14 BNatSchG	1 Blatt
Kapitel 13	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	4 Blatt
Formular 13	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	
Anhang 13-1	Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 3c UVPG	

Kapitel 14 MASSNAHMEN NACH § 5 ABS. 3 BImSchG BEI BETRIEBSEINSTELL. 5 Blatt

Formular 14.1 Sicherstellung der Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG nach einer Betriebseinstellung bei Abfallentsorgungsanlagen

Formular 14.2 Sicherstellung der Maßnahmen nach § 71 Abs. 3 BauO LSA nach einer Betriebseinstellung bei Windkraftanlagen

Kapitel 15 UNTERLAGEN FÜR NACH § 13 BImSchG EINGESCHLOSSENE ENTSCHEIDUNGEN

1 Blatt

15.1 Bauvorlagen

15.2 Ausgangszustandsbericht

15.3 Erlaubnis nach § 13 BetrSichV

2 Ergänzungen

2.1 vom 24.02.2014 – Überarbeitung der Kap. 1, 2, 3, 5, 6, 7,12, 14 und 15

2.2 vom 24.03.2014 – Angabe zum Zeitraum der Zwischenlagerung (max. 6 Mon.)

2.3 vom 02.05.2014 – wasserrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Dow

2.4 vom 11.07.2014 – Angabe zum Zeitraum der Zwischenlagerung (max. 3 Tage)

2.5 vom 25.08.2014 – Umschlag ohne Zwischenlagerung

2.6 vom 03.09.2014 – Angabe zum Zeitraum der Zwischenlagerung (max. 6 Mon.)



ANLAGE 2 **Input-/ Output-Abfallartenkatalog**

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCHE- CHEMISCHEN PROZESSEN
06 01	<i>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren</i>
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02	<i>Abfälle aus HZVA von Basen</i>
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03	<i>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</i>
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04	<i>Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</i>
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.

06 05	<i>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</i>
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06	<i>Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen</i>
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07	<i>Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie</i>
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08	<i>Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen</i>
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09	<i>Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie</i>
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10	<i>Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln</i>
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11	<i>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</i>
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13	<i>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.</i>
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide

06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07 ABFÄLLE AUS ORGANISCH- CHEMISCHEN PROZESSEN	
<i>07 01</i>	<i>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</i>
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
<i>07 02</i>	<i>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</i>
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten

07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
<i>07 03</i>	<i>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</i>
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
<i>07 04</i>	<i>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</i>
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
<i>07 05</i>	<i>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</i>
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.
<i>07 06</i>	<i>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</i>
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
<i>07 07</i>	<i>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</i>
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
10 ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
10 01	<i>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</i>
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen

10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a. n. g.
<i>10 02</i>	<i>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</i>
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
<i>10 03</i>	<i>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</i>
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt

10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
<i>10 04</i>	<i>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</i>
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
<i>10 05</i>	<i>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</i>
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung

10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
<i>10 06</i>	<i>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</i>
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
<i>10 07</i>	<i>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</i>
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
<i>10 08</i>	<i>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</i>
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben

10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09	<i>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</i>
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10	<i>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</i>
10 10 03	Ofenschlacke

10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
<i>10 11</i>	<i>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</i>
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen

10 11 19*	festе Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	festе Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12	<i>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</i>
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenе Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13	<i>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</i>
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12*	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.

10 14	<i>Abfälle aus Krematorien</i>
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11	<i>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISEN- HYDROMETALLURGIE</i>
11 01	<i>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</i>
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02	<i>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen- Hydrometallurgie</i>
11 02 02*	Schlämme aus der Zink -Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer- Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.

11 03	<i>Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen</i>
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05	<i>Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung</i>
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
12	<i>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHEN-BEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</i>
12 01	<i>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</i>
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)

12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUS- SER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER 05, 12 UND 19 FALLEN)
13 01	Abfälle von Hydraulikölen
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Aus- nahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle

13 04	<i>Bilgenöle</i>
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	<i>Schlämme aus Öl-/ Wasserabscheidern</i>
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/ Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/ Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/ Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern
13 07	<i>Abfälle aus flüssigen Brennstoffen</i>
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08	<i>Ölabfälle a. n. g.</i>
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
14	<i>ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)</i>
14 06	<i>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen</i>
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
16	<i>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</i>
16 01	<i>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</i>
16 01 03	Altreifen

16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 07*	Ölfilter
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a.n.g.
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02	<i>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</i>
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen

16 03	<i>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</i>
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 06	<i>Batterien und Akkumulatoren</i>
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni- Cd- Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	<i>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)</i>
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08	<i>Gebrauchte Katalysatoren</i>
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09	<i>Oxidierende Stoffe</i>
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.

16 10	<i>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</i>
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11	<i>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</i>
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17	<i>BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</i>
17 01	<i>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</i>
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	<i>Holz, Glas und Kunststoff</i>
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

17 03	<i>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</i>
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	<i>Metalle (einschließlich Legierungen)</i>
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	<i>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</i>
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	<i>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</i>
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08	<i>Baustoffe auf Gipsbasis</i>
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

17 09	<i>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</i>
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB- haltige Dichtungsmassen, PCB- haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB- haltige Isolierverglasungen, PCB- haltige Kondensatoren)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19	<i>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</i>
19 01	<i>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</i>
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02	<i>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</i>
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten

19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch- chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch- chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 03	<i>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</i>
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04	<i>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</i>
19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03*	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 05	<i>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</i>
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06	<i>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</i>
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.

19 07	<i>Deponiesickerwasser</i>
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08	<i>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</i>
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	<i>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</i>
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10	<i>Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen</i>
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle

19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
<i>19 11</i>	<i>Abfälle aus der Altölaufbereitung</i>
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
<i>19 12</i>	<i>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</i>
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
<i>19 13</i>	<i>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</i>
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen



ANLAGE 3 Rechtsquellenverzeichnis

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), geändert durch Verordnung vom 01. September 2014 (GVBl. LSA S. 428)
- AllGO LSA** Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2014 (GVBl. LSA S. 408)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 05. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- AVV** Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 257)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)
- BauNVO** Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1551)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)
- BGB** Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3393, 3394)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3230)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
- GGVSEB** Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2013 (BGBl. I S. 110)
- Gesetz zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern** vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1550)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)
- NachwV** Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 05. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
- Richtlinie 2010/75/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- TA Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS LSA	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415, 2417)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)
ZustVO GewAIR	Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 6 des Gesetzes vom 07. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 389)

Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 401
Referat 402: 402.c
402.d
402.e

Referat 405
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 57 – Gewerbeaufsicht Süd
Dessauer Str. 104
06118 Halle (Saale)

Landesamt für Umweltschutz
Fachgebiet 24
Reideburger Straße 47,
06116 Halle (Saale)

Landkreis Saalekreis
Umweltamt
Domplatz 9
06217 Merseburg

Gemeinde Schkopau
OT Schkopau
Schulstr. 18
06258 Schkopau

